



Haftung bei Übersetzungsfehlern

Risikofaktor Übersetzung

Wolfgang Sturz



Haftungsfragen beschäftigen Übersetzer wie Auftraggeber gleichermaßen. Welche Qualität kann von einem professionellen Übersetzer erwartet werden? Welches Risiko besteht für Auftraggeber sowie für Übersetzer und welche Mittel gibt es, diese Risiken effektiv zu vermeiden? Wolfgang Sturz geht auch der Frage nach, inwieweit in Deutschland Haftungsfragen bei Übersetzungsprojekten überhaupt juristisch geklärt sind.

Komplexe rechtliche Fragestellungen und Probleme wie diese lassen sich kaum pauschal oder eindimensional beantworten. Streitfälle über die Qualität von Übersetzungen müssen im Regelfall individuell betrachtet werden, zu viele Aspekte von Verantwortung und Haftbarkeit können hier zum Tragen kommen. Folgt man den Erklärungsversuchen von Fachleuten aus der Versicherungswirtschaft, so muss in jedem einzelnen Fall grundsätzlich zwischen Vermögensschäden bzw. Sach- und Personenschäden unterschieden werden.

Trügerische Sicherheit

Vermögensschäden treten beispielsweise dann auf, wenn ein Prospekt wegen eines Übersetzungsfehlers neu gedruckt werden muss. Schwieriger ist die Lage hingegen bei Sachschäden. Gerne bemühen Versicherungsmakler als hypothetisches Beispiel jene Fabrikanlage, die nach der Fehlbedienung aufgrund einer falschen Übersetzung explodiert. Konkrete Beispiele bleiben allerdings meistens aus. Um noch eins draufzusetzen, folgen als Nächstes die Hochrechnungen für lebenslange Rentenzahlungen an die durch die Explosion möglicherweise verletzten Personen.

Wenn es dann um die Kalkulation der Prämien geht, erweisen sich diese Ar-

gumentationsketten allerdings als äußerst schwach. Die Versicherungsgesellschaften benötigen Erfahrungswerte über tatsächlich aufgetretene Schäden – doch genau diese Informationen fehlen. Nicht zuletzt hierin liegt die Ursache dafür, dass viele Übersetzungsdienstleister fahrlässigerweise ganz auf den Abschluss von Berufshaftpflichtversicherungen verzichten. Stattdessen versuchen sie ihre Haftung durch entsprechende Klauseln in den allgemeinen Geschäftsbedingungen zeitlich zu befristen, auf die Auftragssumme zu beschränken oder auch komplett auszuschließen.

Eine trügerische Sicherheit, denn einerseits sind solche Klauseln gemäß § 309 Nr. 7b BGB unwirksam, andererseits erteilen Industriekunden ihre Übersetzungsaufträge im Normalfall zu ihren eigenen Einkaufsbedingungen – und die sind hinsichtlich der uneingeschränkten Haftung des Übersetzers meist recht eindeutig. Das Gros der Übersetzer dürfte sich – wissentlich oder unwissentlich – bei der Auftragsannahme diesen Einkaufsbedingungen unterwerfen. Allerdings unterliegen auch diese Einkaufsbedingungen geltendem Recht, was bereits die nächsten Fragen aufwirft.

Der Kunde ist mitverantwortlich

Handelt es sich bei der Anfertigung einer Übersetzung um eine Dienstleistung, oder liefert der Übersetzer ein Produkt, das dem Produkthaftungsgesetz unterliegt? Die Wahrheit liegt dabei in der Mitte: Zwar muss der Produkthersteller seinen eigenen Kunden eine produktbegleitende Dokumentation einschließlich deren Übersetzung als Produktbestandteil mit allen sich daraus ergebenden produkthaftungsrechtlichen Konsequenzen aushändigen. Andererseits schließt er mit dem Übersetzer einen Dienstleistungs- bzw.

Werkvertrag ab. Entscheidend ist dabei die Frage, ob der Kunde den Dienstleister für die Übersetzung des betreffenden Textes sorgfältig ausgesucht hat. Ist dies der Fall, so hat der Übersetzer seinerseits darzulegen, dass er über eine umfassende Kenntnis des Produkts und der damit verbundenen Risiken verfügt und zusätzlich auf dem neuesten Stand der einschlägigen Wissenschaft und Technik ist.

Tatsächlich gibt auch die Rechtsprechung dem Übersetzungskunden eine Mitverantwortung. So hatte der Verfasser dieses Artikels vor einigen Jahren als Gerichtsgutachter im Zusammenhang mit der Klage eines Übersetzers gegen einen wegen angeblicher Qualitätsmängel zahlungsunwilligen Kunden zwei Fragen zu beantworten. Erstens: War die Übersetzungsqualität ausreichend? Zweitens: Was waren die Rahmenbedingungen bei der Auftragserteilung? Tatsächlich stellte sich schließlich heraus, dass die Übersetzungsqualität nicht ausreichend war. Recht bekommen hat der Kunde dennoch nicht, weil er die Übersetzung in falscher Sparsamkeit zu einem Dumpingpreis bei einem Amateurübersetzer bestellt hat. Nach Auffassung des Gerichts hat er damit seine Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Übersetzers nicht wahrgenommen und eine mangelhafte Qualität billigend in Kauf genommen.

Während juristische Fragen über die Haftung bei unzureichender Übersetzungsqualität wohl auch in Zukunft für Dis-



Dr.-Ing.
Wolfgang Sturz

Wolfgang Sturz ist Geschäftsführer der transline Deutschland Dr.-Ing. Sturz GmbH, Reutlingen. Der Übersetzungsdienst beschäftigt über 70 Mitarbeiter und arbeitet mit zahlreichen freiberuflichen Übersetzern und Spezialisten weltweit zusammen. Heute liegt der Tätigkeitsschwerpunkt von Dr. Sturz neben der Leitung der Unternehmensgruppe auf der Beratungstätigkeit zum Thema Wissensmanagement für Behörden und Unternehmen.

sturz@sturz-gruppe.de

kussionen sorgen dürften, entwickelt sich im Rahmen einer zunehmenden Professionalisierung der Übersetzungsindustrie eine immer engere Verzahnung verschiedener Qualitätssicherungskonzepte. Den Übersetzungskunden wird ihre eigene Verantwortung dabei zunehmend klarer: So ist es sehr ratsam, Lektoren aus dem eigenen Unternehmen oder aus den Tochtergesellschaften in den jeweiligen Zielsprachenländern einzubinden. Darüber hinaus sollten sie den Übersetzern alle für ihre Arbeit notwendigen Hilfsmittel wie Terminologien und Referenzunterlagen zur Verfügung stellen. Hierbei ist es notwendig, strukturierte Prozesse mit eindeutig geklärten Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu entwickeln.

Anzeige

Erfahrene Persönlichkeit

**Dipl.-Übersetzerin / Dipl.-Übersetzer
Dipl.-Dolmetscherin / Dipl.-Dolmetscher**

als

Beirat und Berater

für ein langjährig etabliertes Übersetzungsunternehmen
gesucht

Kontaktaufnahme erbeten über Chiffre 1/2008

Bei ausreichender Prozesssicherheit würde die Frage nach der Haftung bei Übersetzungsfehlern in der Praxis dadurch zunehmend in den Hintergrund rücken.

Übersetzungsfehler versus fehlende Übersetzung

Am 12. August 2007 berichtete der Berliner Tagesspiegel unter der Überschrift „Durch einen Übersetzungsfehler wurden im St. Hedwig-Krankenhaus Knieprothesen verwechselt“ von 47 falsch operierten Patienten. Aufgeschreckt durch diese Nachricht hielten zahlreiche Beobachter dies für den von Versicherungsmaklern viel beschworenen Übersetzungs-GAU. Eine genauere Recherche führte jedoch schnell zu dem Ergebnis, dass die Ursache nicht etwa in einer falschen, sondern vielmehr in einer gänzlich fehlenden Übersetzung begründet war. Der englische Aufkleber der Kniegelenkverpackungen „non-modular cemented“ wurde vom Krankenhauspersonal fälschlicherweise als „nicht zementpflichtig“ interpretiert. Aufgedeckt wurde der Irrtum wohl bei späteren Gelenklieferungen, die mit richtig übersetzten deutschen Aufklebern versehen waren. Wie so oft in solchen Fällen war das Desaster auf eine lange Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen. Auf Fehler während der Produktschulungen und ungeklärte Verantwortlichkeiten für die Anfertigung von Übersetzungen folgten ganz offensichtliche Versäumnisse in der Bevorratungs- und Beschaffungslogistik bis hin zu Unachtsamkeiten bei den tatsächlichen Operationen. Die Frage nach den Schuldigen und die Aufteilung der

Schuldanteile dürfte die Justiz wohl noch eine Weile beschäftigen.

Sollte dies für Übersetzer nun der Anlass sein, sich nach dem Motto „Wir waren's nicht“ selbstzufrieden zurückzulehnen? Mitnichten. Der Übersetzer, der sich nicht dem Vorwurf der Fahrlässigkeit aussetzen will, ist heute mehr denn je gefordert, durchgängige Prozesse mit allen notwendigen Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherzustellen. Dies kann allerdings nur unter Einbeziehung der Kunden geschehen, die erkennen müssen, dass eine gute Übersetzungsqualität nicht nur über allgemeine Geschäftsbedingungen von Übersetzungsdienstleistern oder über Einkaufsbedingungen gewährleistet werden kann. ■

Leserbrief zu:

*Das kleine ABC des Mahnens von
Alexander Abadschieff (MDÜ 1/
2008)*

Hier noch ein Hinweis zum Vollstreckungsverfahren: Falls der Schuldner deshalb nicht zahlen kann, weil er inzwischen insolvent geworden ist (was mir in den letzten Jahren zweimal bei Baufirmen passierte), ist es ratsam, sich vor Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens durch einen Anruf beim zuständigen Gerichtsvollzieher zu vergewissern, ob überhaupt Geld zur Begleichung der Forderung vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist nicht nur ein Vollstreckungsverfahren vergeblich, sondern der Gläubiger muss auch noch die Kosten des Gerichtsvollziehers tragen. Name und Telefonnummer des Gerichtsvollziehers können durch einen Anruf beim zuständigen Gericht in Erfahrung gebracht werden.

Dietrich Hucke, Jena